



SV Moosbach e. V

SATZUNG

FÜR DEN

- 1. SPORT – VEREIN MOOSBACH e.V.
VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN**

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz des Vereins.....	§ 1
Ziele und Aufgaben des Vereins	§§ 2 – 4
Verbandszugehörigkeit	§ 5
Mitgliedschaft	§§ 6 – 15
- Vollmitglieder	§ 7
- Jugendmitglieder	§ 8
- Ehrenmitglieder	§ 9
- Erwerb der Mitgliedschaft	§ 10
- Mitgliederrechte und –Pflichten	§§ 11 – 12
- Verlust der Mitgliedschaft	§§ 13 – 15
Organe des Vereins	§§ 16 – 29
- Vorstandschaft	§§ 17, 19 – 24
- Verwaltung	§§ 18, 19, 24
- Mitgliederversammlung	§§ 25 – 29
Schlussbestimmungen	§§ 30 – 31

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen 1. Sport-Verein Moosbach (Verein für Leibesübungen) Er hat seinen Sitz in Moosbach bei Nürnberg und soll als Verein gem. § 21 BGB durch Eintragung in das Vereinsregister gem. § 55 BGB seine Rechtsfähigkeit erhalten. Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

Ziele und Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt durch Förderung des öffentlichen Wohles ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und das kulturelle Angebot zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch kulturelle Angebote.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Feucht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Alle dem Verein nach Deckung der laufenden Ausgaben noch verbleibenden Reinüberschüsse dürfen nur für den weiteren Ausbau des Vereins verwendet werden.

Verbandszugehörigkeit

§ 5

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Er und mit ihm die Mitglieder sind den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein besteht aus

1. Vollmitgliedern,
2. Jugendmitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern,
4. Kindern bis 14 Jahren.

Frauen und Männer haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Vollmitglieder

§ 7

Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vollmitglieder sind entweder – aktive – oder unterstützende – passive – Mitglieder. Ausübendes Mitglied ist, wer am Sportbetrieb aktiv teilnimmt. Unterstützende Mitglieder sind die übrigen Vollmitglieder.

Jugendmitglieder

§ 8

Jugendmitglieder sollen sich am Sportbetrieb entsprechend ihrer körperlichen Verfassung aktiv beteiligen.

Ehrenmitglieder

§ 9

Wer sich um den Sport und um den Verein in hohem Masse verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene männliche und weibliche Person ohne Unterschied der Herkunft, des Berufes und der Religion werden. Die Anmeldung zum Verein kann nur schriftlich erfolgen. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Jedes Mitglied hat den in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

Mitgliederrechte und –Pflichten

§ 11

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht jedes Mitgliedes entfällt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 13

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste. Der freiwillige Austritt hat jeweils vier Wochen vor Quartalsende zu erfolgen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein, es bleibt aber für alle bis zum Austritt erwachsenden Verpflichtungen haftbar.

2. Ausschluss kann (weiter) erfolgen wegen grober sportlicher, charakterlicher, sittlicher und sonstiger Verfehlungen, die den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegenarbeiten oder das Ansehen des Vereins schädigen.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz die Verwaltung. Gegen den Beschluss derselben steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur durch Stimmzettel. Dem Betroffenen ist von der Verwaltung und bei Einspruch auch von der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss wird nach Erlangung der Rechtskraft an den Verband schriftlich gemeldet. Über die Meldung zur Sperrliste B des Verbandes entscheidet die Verwaltung.

§ 14

Alle persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern bezüglich des Vereins sind der Verwaltung zu unterbreiten. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 11, 13 Abs.3 Anwendung. Bei keiner Einigung ist die Angelegenheit dem Sportgericht des Fachverbandes zu unterbreiten. Die Verwaltung kann die Beteiligten auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen, wenn dies ihr infolge der Tragweite des Vorganges zweckmäßig oder rechtlich gerechtfertigt erscheint und ihre Entscheidung in vereinsbezoglicher Einsicht bis zur Erledigung des Falles vor den ordentlichen Gerichten zurückstellen.

§ 15

Bleibt ein Mitglied mindestens 4 Monatsbeiträge im Rückstand, so ist es innerhalb eines Monats zweimal schriftlich zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Organe des Vereins

§ 16

- a) Die Vorstandschaft,
- b) Die Verwaltung,
- c) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sowie die Jahreshauptversammlung

Vorstandschaft

§ 17

Die Vorstandschaft bilden

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassier,
- e) der Pressewart.

§ 18

Die Verwaltung bilden

- a) die Vorstandschaft,
- b) die Abteilungsleiter,
- c) 3 Beisitzer.

§ 19

Die Vorstandschaft sowie die Beisitzer und Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres auf 2 Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden durch die jeweiligen Abteilungen in einer eigenen Abteilungsversammlung, die aus den anwesenden Mitgliedern der Abteilung besteht, gewählt. Scheidet ein Verwaltungsmitglied während des Jahres aus, ist eine Ergänzungswahl durch die zuständigen Gremien vorzunehmen.

§ 20

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 21

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 22

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Dem Hauptkassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins.

Mitgliederkartei

§ 23

Der 1. und 2. Vorsitzende überwachen die Führung der Sitzungsprotokolle und den gesamten Schriftwechsel des Vereins.

§ 24

Wesentliche geldliche Verfügung des Hauptkassiers, das sind über 250.- €, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden. Wenn der Vorsitzende die Gegenzeichnung ablehnt, so ist eine sofortige Beschlussfassung der Verwaltung herbeizuführen. Ausgaben des 1. Vorsitzenden über 500.- € bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verwaltung.

§ 24a

Der Verein und die einzelnen Abteilungen geben sich Ordnungen.

Mitgliederversammlung

§ 25

1. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die örtliche Presse „Der Bote“ mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin zu veröffentlichen.

2. Der Jahreshauptversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden,
- b) die Entgegennahme der Rechnungslegung des Hauptkassiers,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleiter,
- e) die Entlastung der Vorstandschaft und der Verwaltung,
- f) die Wahl der Vorstandschaft,
- g) die Wahl der Beisitzer und Kassenprüfer,
- h) die Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Überreichung der Vereins-Ehrenzeichen,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- l) Die Auflösung des Vereins.

3. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom 1. Vorstand und dem Schriftführer bzw. den jeweiligen Vertretern durch Unterschrift zu beurkunden (§ 58 Ziff. 4 BGB).

§ 26

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vollmitglieder und die Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 27

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende einzuberufen, wenn dies die Verwaltung durch Mehrheitsbeschluss verlangt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich fordert. Für die Einberufung und für die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 28

Die Wahl leitet ein jeweils von der Versammlung zu ernennender Wahlleiter. Der 1. und 2. Vorstand werden bindend in geheimer Wahl bestimmt. Wählen und Abstimmung geschieht durch Handaufheben, wenn nicht der Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht wird. Wenn in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, genügt bei Wahlen und Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den 2 Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei folgenden Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Versammlungsleiters. Qualifizierte Mehrheiten sind in folgenden Fällen erforderlich:

- a) eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Satzungsänderungen,
- b) eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Ernennung zum Ehrenmitglied,
- c) eine 3/4-Mehrheit der Gesamtmitgliedschaft des Vereins für die Auflösung des Vereins.

Zuerst wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

§ 29

Der 1. Vorsitzende, in Vertretung nach der Reihenfolge gem. §§ 17, 19, leitet die Versammlungen und Sitzungen. Nach Eröffnung der Versammlung erteilt der Versammlungsleiter zunächst dem Protokollführer das Wort zur Verlesung des Berichtes der letzten Versammlung und sucht um Genehmigung nach. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst. Antrag auf Schluss der Debatte bedarf einer 2/3-Stimmenmehrheit. Es ist dann nur noch ein Redner für den zur Diskussion stehenden Punkt und einem Redner gegen den Beratungspunkt das Wort zu erteilen. Zum Antrag auf Schluss der Debatte kann sich nur zu der zu Behandlung stehenden Sache gemeldet werden. Die Redezeit kann beschränkt werden.

Schlussbestimmungen

§ 30

Sinkt die Mitgliederzahl unter 11 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Gesamtmitglieder beschlossen werden. Bei der evtl. erforderlichen zweiten Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es nur mehr zur Auflösung des Vereins der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Diese Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vermögen, das gem. § 3 nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung Verwendung finden darf.

§ 31

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet die Verwaltung. Gemäß Antrag vom 12.12.1970 wurde heute, den 30.11.1971 die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter VR 1098 vollzogen.